

Verordnung der Gemeinde Münsing über den Ladenschluss als Erholungs- und Ausflugsort

vom 01. Juli 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl Nr. 12, S. 340), zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14.9.2011 (GVBl. 2011, Seite 442) erlässt die Gemeinde Münsing folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Gemeinde Münsing Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Münsing kennzeichnend sind, an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

An 40 Sonn- und Feiertagen vor dem 1. Advent.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

82541 Münsing, 24. Juni 2014



Grasl
Erster Bürgermeister

